

¶ **Fr Maria Theresia**
von Gottes Gnaden Rö-
mische Kaiserin / in Germanien /
zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatię /
Uclavonien &c. Königin ; Erz-Herzogin zu
Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Über- und
Nieder-Schlesien / zu Brabant / zu Hayland /
zu Steyer / zu Kärnten / zu Grain / zu Mantua /
zu Parma / und Piacenza / zu Limburg / zu Lu-
zenburg / zu Geldern / zu Württemberg ; Marg-
gräfin des S. Röm. Reichs / zu Thüringen / zu
Burgau / zu Über- und Nieder-Lausniz ;
Fürstin zu Schwaben / und Giebenbürgen / ge-
fürstete Gräfin zu Habsburg / zu Flandern / zu
Tyrol / zu Pfirt / zu Ryburg / zu Görz / zu
Gradisca / und zu Artois ; Landgräfin in Gl-
sac / Gräfin zu Samur / Grau auf der Windi-
schen March / zu Portenau / zu Galins / und
zu Hescheln ; Herzogin zu Lothringen / und
Baar / Groß-Herzogin zu Toscana / &c.

Gebieten allen und jeden Unsren getreuesten geist- und
weltlichen Stands-Personen / Burgern / Insassen
und Unterthanen / welche in Unsren Königlich-Bö-
heimisch- und Oesterreichischen teutschen Erblanden be-
findlich / oder darinnen begüttert seynd / Unsre Kaiserl.
Königl. und Landesfürstliche Gnad / auch alles gutes.

Es ist jederman ohne weiterer Anführung bekannt/
in was für einen unvermutheten gefährlichen Krieg Wir
nothgedrungen versallen seynd / nachdem der König in
Preussen im Jahr 1756. auf einmal mit einen mächtigen
Kriegs-Heere erschienen / und ehe Wir Uns noch in die be-
hördige Gegen-Verfassung haben setzen können / in Unser
Erb-Königreich Böhmen eingedrungen ist / auch was sel-
ber in der weitern Folge des Kriegs für Unheyl und Schad-
den in gedachtem Königreich Böhmen / auch in Mähren/
und Schlesien angerichtet hat.

Die zu Beschützung der Länder Uns abgedhigste
Gegenwehr hat in den verflossenen dreyen Jahren / bei dem
abgewechsleten Glück der Waffen einen unermesslichen Geld-
Aufwand erfordert / und der Schaden ist nicht weniger be-
trächtlich / welchen Wir durch widerholte feindliche Ein-
fälle / und Überziehung Unserer Länder erlitten haben /
auch was Uns hierbei an den gewöhnlichen Landes-Eins-
künften entgangen ist.

Wir haben diese schwere Kriegs-Unkosten über die
dahin gewidmete gewöhnliche Landes-Abgaben / und ver-
schiedene aus Unserem eigenen Camerali gemachte Benträ-
ge / bis nun zu / mehrern Theils mit dem - durch Vermitt-
lung / und Gutsprechen Unserer getreuesten Land-Ständen
ausgebrachten in- und ausländischen Darlehen / bestreitten
lassen / und seynd auch ferner gnädigst geneigt / Unsre
Länder und Unterthanen nach Möglichkeit zu verschonen /
folglichen die weitere Erfordernissen mehrern Theils durch
Darlehen aufzubringen.

Weil Uns aber anbey tief am Herzen lieget / womit
dieser neue Schulden-Last wieder getilget / und Unsre ge-
treueste Land-Stände von ihrer übernommenen Verbindlich-
keit erlediget werden mögen / so haben Wir auf verschiede-
ne Mittel / und Vorschläge fürdenken lassen / durch welche /
ohne Beschwerung des gemeinen Weesens / auch ohne Hem-
und Behinderung der ohne dem hoch- gestiegenen Landes-
Anlagen / und Cameral-Abgaben / ein ergiebiger neuer
fun-

fundus hergestellet werden möge / diese zu dem fürwähren-
den Krieg aufgenommene - oder noch aufnehmende Darlehen
nach und nach abzustossen ;

Unter denen Uns vorgelegten unterschiedlichen Vor-
schlägen haben Wir denjenigen für den billigsten / und leich-
testen angesehen / und erkennet / durch welchen die Arme nie-
malen / die Vermöglichere aber nur damalen zu einer Ab-
gabe verhalten werden / wann ihnen / so zu sagen / ein uns-
vermuthetes Glück zustossen / und sie zu einer fremden erträg-
lichen Erbschaft / oder anderen Vermögens - Zuwachs / und
Einkunft gelangen / da es ihnen nicht schwer fallen kan /
aus diesem neuen Zuwachs ihres Vermögens / oder Ein-
kunft eine mäßige Abgabe / nemlichen zehn von hundert /
unter dem Namen einer Erbschafts - Steuer / abzureichen /
und dem gemeinen Weesen zu obbesagter billigst - und ges-
rechtesten Absicht aufzuopferen.

Wir gedenken keineswegs / diese Abgabe Uns / oder
Unsrem Camerali zuzueignen / sondern Wir wollen dieses
Gefölle Unsren getreuesten Ständen jeden Landes gänz-
lich / und dergestalten überlassen / daß die eingehende Gels-
ter zu nichts anderen / als zur Capitals - Zahlung mehr ges-
dachter neuen Schulden (massen für die jährliche Zinsen
bereits eine andere Anweisung gemacht worden ist) verwen-
det werden sollen.

Wir versprechen auch anben auf das feyerlichste / für
Uns / und unsere Nachfolgere in der Regierung / daß / so
bald diese neue Kriegs - Schulden bezahlet seyn werden /
auch die eingeführte Erbschafts - Steuer für allezeit aufge-
hoben / und abgethan seyn solle ; jedoch mit dem ausdrück-
lichen Vorbehalt / daß / wann auch ein - oder anderes Land
durch den reichern Einfluß der Erbschafts - Steuer / früher
die dahin übernommene Capitals - Bezahlung geleistet haben
wird / dennoch mit Einbringung solcher Steuer fortgesah-
ren und der Betrag denen übrigen Ländern / nach Maß
ihrer noch aufhabenden Schulden / zugetheilet / folglichen/
gleichwie diese Erbschafts - Steuer in allen Ländern zugleich

eingeführet wird / solche auch in allen Ländern zugleich wiederum aufgehoben werden solle.

Damit aber jedermann wissen möge / in welchen Fällen / auch welcher gestalten diese Erbschafts-Steuer abgeführt werden solle? So wollen Wir hiemit aus Landesfürstlicher Macht, Vollkommenheit die unverbrüchliche Maß-Reguln vorschreiben / nach welchen Unsere Land-Stände bei Einbringung dieses Gefolts fürzugehen / auch / die es betrifft / die Gebühr zu bezahlen schuldig seynd.

Erstens sollen alle und jede / sowohl geist- als weltliche Personen und Communitäten / in und ausländische / von was Stand / Würde / oder Weesen die immer seyn mögen / welchem vom ersten des bevorstehenden Monats Julii in Unsren obbemelten teutschen Erblanden eine Erbschaft / Legat oder Geschänknuß sowohl inter vivos , als Mortis causâ zusallet / oder die sonst in den Genuß eines Vermögens eintreten / von diesem erlangenden neuen Vermögen / oder Genuß / jedoch über Abzug aller auf einem solchen Vermögen haftenden Schulden / auch funeral- Gerichts- und andren rechtmäßigen Unkosten / mithin allein von dem reinen übrig bleibenden Vermögen / nach der Summa des Capitals- Anschlags / obbemelte Steuer / nemlich Zehn von Hundert in die Ständische Cassa eines jenen Landes baar abzuführen verbunden seyn ; von welcher Steuer jedoch

Zweitens gänzlichen ausgenommen seynd / und verbleiben / alle Erbschaften / Legat- und Geschänknußen / sowohl inter vivos , als Mortis causâ , die von den eheleiblichen Eltern auf ihre Kinder / oder von diesen auf jene in ab- oder aufsteigender Linie im ersten oder weitern Grad gelangen ; wie auch der dritte Theil jener Erbschaft / oder Vermächtnuß / so das Weib von dem Mann / oder der Mann von dem Weib überkommet. Weil anbey es sich zum östern ereignet / daß ein Ehegatt den anderen zum Erben / oder Frucht-Geniesser in dem ganzen / oder einem größern Theil des Vermögens / salvâ Liberorum Legitimâ einsetzt / jedoch mit der Ver-

Verbindlichkeit / daß hievon die hinterlassene Kinder stand-
mäzig erzogen / und erhalten werden sollen / so wird in sol-
chem Fall / und in billigster Rücksicht dieses aufhabenden
Oneris noch ein Drittheil der Erbschaft frey zu lassen /
folglichen nur von einem Drittheil der Erbschaft / oder
des Frucht-Genusses die Steuer. Gebühr à 10. pro Centum
abzuführen seyn.

Drittens seynd gleichmäzig ausgenommen die kleine
Erbschaften / welche über Abzug der Schulden / und anderer
nothwendigen Ausgaben für einen / oder mehrere Erben nicht
fünf hundert Gulden übersteigen / wie auch die gar kleine
Legata , welche nicht ein hundert Gulden / oder bei anges-
ordneter jährlichen Abführung / seu in annuis Legatis , nicht
funzig Gulden betragen; Nicht weniger sollen ausgenommen
seyn / jene pia Legata und Stiftungen / welche auf heilige
Messen / Jahr- Tage / zu Unterhaltung der Armen / wie auch
auf Kranken- Beter vermachet werden : die Geschänknuessen
bei Leb- Zeiten aber / seu Donationes inter vivos wollen
Wir nur dermalen dieser Steuer unterwerfen / wann selbe
ganz freiwillig seynd / und über ein tausend Gulden in Geld/
oder Gelds- Werth betragen.

Viertens wollen Wir zu Erleichterung der Erbschafts-
Liquidation von gegenwärtiger Erbschafts- Steuer ausge-
nommen haben / alle in einem Verlaß befindliche Haus- Eins-
richtung / als Bilder / Bücher / Ros / und Wägen / auch
Leibs- Kleider / ic. nicht weniger den Vorrath an Wein/
Getraid / und andren Victualien / so von den Erben dem
billigen Ermessen nach in einer Jahrs- Frist verzehret werden
kann / jedoch solle das baare Geld / Gold / Silber und Ge-
schmuck darunter nicht verstanden / sondern nach einer billigen
Schätzun (worzu §. 13^{io}. die Maß- Regeln werden gegeben
werden) zur Erbschafts- Massa geschlagen / und hievon die
Steuer mit 10. pro Centum entrichtet werden.

Fünftens / weil die Verlassenschaften der Untertha-
nen / und unterthänigen Gründen ohnedem mit andren gross-
sen Gaben / als Laudemiiis, Mortuariis, Absart- Geldern/

und der gleichen Gebührnüssen beschweret seynd; so wollen Wir gegenwärtige Erbschafts-Steuer in jenem Fall auf die Helfste gnädigst herabsetzen / wann dergleichen unterthäniges Vermögen an obbemelten Gaben mit fünf pro Centum, oder darüber schon belegt ist.

Desgleichen wollen wir auch die Erbschafts-Steuer auf die Helfste vermindern / wann ein Erbschaft / Legat, oder Donation aus Unsern Erblanden hinaus gezogen / und hievon das Absart-Geld à 10. pro Centum bezahlet wird.

Sechstens verschen Wir Uns gänzlichen / daß die Geistlichkeit von ihren zu den Erz- und Bistumen / Com-menden / Prälaturen / Klostern / Pfarren / und andren geistlichen Beneficiis gehörigen / in obbemelten Unsern teutschen Erblanden befindlichen ansehnlichen Gütern / und Vermögen zu vorerwehnte Ende einem mäßigen Beytrag / unter dem Titul eines Erbschaft-Steuer-Æquivalents / nicht werde verweigern wollen / oder können / massen die zu dem dermaligen Krieg nothgedrungen gemachte grosse Schulden nicht weniger zum Schutz der Geistlichkeit / und ihres Vermögens / als des weltlichen Standes verwendet worden seynd; Da Wir aber in mildeste Erweitung ziehen / daß es der Geistlichkeit allzuschwer fallen würde / bey jedmaliger Eintretung in den Genuss der geistlichen Güter die ganze Steuer zu entrichten / so wollen Wir bey den Geistlichen / und geistlichen Communitäten / Bruderschaften / und dergleichen / die ein weltliches Vermögen besitzen / die billige Erleichterung dahin ausmessen / daß jene / welche eine hoh- oder niedere geistliche Würde / und Amt regulariter auf ihre Lebens-Zeit / und unveränderlich antreten / von dem in das Capital geschlagenen in Unsern teutschen Erb-Landen befindlichen Vermögen drey von hundert / jene aber / welche dem Instituto gemäß nur auf 2. 3. oder 4. Jahre einem Stift / Kloster / Communität / oder Bruderschaft vorstehen / einen halben von hundert zu entrichten schuldig seyn sollen; wobei Wir noch dahin gnädigst nachgeben / daß jene Pfarrer / und geistliche Beneficiaten / welche nicht mehr / als die in jedem Land gewöhnliche sogenante Congruam geniessen / von dieser Steuer gänz-

gänzlichen freigelassen werden sollen ; Was aber ein Geistlicher in particulari ausser der ab- und aufsteigenden Linie, durch Erbschaft/ Legat, oder Geschänknuß überkommet / ist/ wie das übrige weltliche Vermögen / dieser Steuer unterworfen ; Nichtweniger solle auch von allem demjengien / so einem geistlichen Stift / Kloster / oder Communität zufallet/ oder von der in ein Stift / oder Kloster eintretenden Person/ quocunque Titulo mitgebracht wird / die Erbschafts- Steuer jedesmal à 10. pro Centum abgenommen werden / wann schon die Erbschaft / Legat, oder Geschänknuß unter dem Titul / und sogenanten Repräsentanz eines in der geistlichen Communität befindlichen eheleiblichen Kinds bezogen wird/ massen eines theils ein solches geistliches Stift / Kloster und Communität für keinen wahrhaften Descendenten angesehen werden mag / und andern theils aus dem Kloster kein Rückfall auf eheleibliche Eltern / oder andere Freunde (worauf sich alles Erb- Recht hauptsächlichen gründet) geschehen kan.

Siebendens wollen Wir wegen der Fidei - Commis- Majorat - und Seniorat - Güter wie auch wegen der Stam- men - Lehen die ausdrückliche Erklärung hiemit gemacht ha- hen / daß in Ansehen dieser Erbschafts - Steuer / die Erbs- Folge nicht von dem ersten Fidei - Committenten / oder Acqui- renten / sondern von dem letzten Possessor in Betracht zu nehmen seye / dergestalten / daß wann auch der erste Fidei - Committent, oder Acquirent kein ascensus in linea recta, wohl aber der letzte Possessor ein solcher gewesen wäre / der Fidei - Commis - oder Lehens - Successor von der Erbschafts- Steuer gänzlichen befreiet / dahingegen / wann ein dergleichen Fidei - Commis - oder Lehens - Erbschaft von einem Seiten- Freund auf den andern falle / obschon der neue Successor von den ersten Fidei - Committenten oder Lehens - Acqui- renten in linea recta abstammte / selber doch die Erbschafts- Steuer zu bezahlen schuldig seyn solle.

Achtens erkennen Wir gahr wohl / daß es dem Fidei- Commis - oder Lehens - Successorn allzuhart fallen würde/ die ganze Steuer - Gebühr gleich bey Antretung dergleichen

Gütern zu entrichten / dahero wollen Wir demselben nachfolgende Erleichterungen in Gnaden gestatten :

1^{mo}. Dass der betreffende Steuer-Betrag nicht auf einmal / sondern in sechs-jährigen gleichen Ratis bezahlet werden möge ; und 2^{do}. dass / wann ein solcher Fidei-Commiss- oder Lehens- Possessor vor Verfließung der 6. Jahren abstürbe / und das Fidei-Commiss oder Lehens-Gut nicht auf seine Descendenten / sondern wiederum auf einen collateralen fallete / die ausständige Gebühr pro Rato temporis gänzlich aufgehoben werden solle. Nach sothanen mehrfältig gemachten Absch- und Erleuterungen befehlen Wir demnach

Neuntens : Dass die Erbschafts- Steuer von allen / und jeden / denen eine dieser Steuer unterworffene Erbschaft / oder anderer Genuss zufallet / ohne mindeste Nachsicht eingebracht / und bezahlet / auch vor Sicherstellung solcher Gebühr (wie es in dem nachfolgenden §. respectu des allodial- Vermögens gemeldet werden wird) keine Erbschaft / oder anderer Vermögens- Genuss eingeantwortet werden solle ; Zu dem Ende haben alle / und jede / welche eine der Steuer unterworffene Erbschaft / oder Vermögens- Genuss antreten wollen / bei der Abhandlungs- Instanz , auch respective bei der geistlichen Gehörde ein Urkund der bezahlten oder sichergestelten Gebühr aus dem Landständischen Steuer- oder Einnehmer- Amt bezubringen / widerigen falls / und wann ohne einer solchen Legitimation eine Steuermäßige Erbschaft / Legat , oder anderer Genuss übergeben würde / den Land- Ständen der Regels , so wohl bei dem Erbs- oder Vermögens- Besitzer / als auch bei obbesmelter Abhandlungs- Instanz , oder geistlichen Gehörde in solidum vorbehalten bleiben solle.

Zehendens wollen Wir zwar gnädigst zugeben / dass die Land- Stände bei habenden billigen Ursachen die Bezahlung der Erbschafts- Steuer gegen genugsamer Sicherheit in leidentliche Fristen eintheilen mögen / jedoch verstellen / dass solche Fristen (außer was bei den Fidei- Commiss- und Lehens- Gütern statuirt worden ist) niemals

len über 2. Jahr erstrecket / auch von dem Ausstand das Land übliche Interesse, und zwar im ersten Jahr mit fünf pro Centum, und in dem zweyten Jahr mit sechs pro Centum angeschlagen / und eingebracht werden solle; Sofern aber die eingestandene / und dergleichen Zahlungen nicht geleistest würden / ist mit der Execution unverschont für zu gehen / massen Wir dieser Erbschafts-Steuer auch alle diejenige Vorrechten beylegen / welche den Landes- Steuern / und andren Unsren Landes- Fürstlichen Gehößen zustehen.

Eilstens: Solle diese Erbschafts-Steuer von den Legatis tam simplicibus, quam annuis, so dieser Steuer unferwerfen seynd / unmittelbar von dem Erben abgesordert / und zugleich mit der übrigen Gebühr entrichtet werden / auch der Erb darfür allein zu haften haben; welchem Erben hingegen die Befugniß eingeräumet wird / daß er von den Legatis simplicibus alsogleich den Steuer-Betrag zurück halten / von den annuis aber alljährlich zehn pro Centum abziehen möge:

Wann aber ein Erb in der ab- oder aufsteigenden Linie dergleichen Legata zu entrichten hat / ist er schuldig den Steuer-Betrag von den Legatis simplicibus gleich bey der selben Abführung / von den annuis aber alljährlich die zurück behaltende zehn pro Centum in die Landständische Cassa zu bezahlen / gleichwie auch alle andre / denen ein Frucht- Genuß durch leztwillige Disposition, oder Geschänctnuß überlassen wird / die alljährliche 10. pro Centum von dem Genuß in die Ständische Cassa ohnmittelbar zu entrichten verbunden seynd.

Was die übrige ex contractibus inter vivos entspringende Verlaß- Onera, als wittibliche unterhaltungen / und dergleichen jährliche Abgaben anbelanget / kann zwar weder von den Erben / noch von dem Percipienten eine Steuer abgesordert werden; Jedoch ist der Erb damalen den ganzen Steuer-Betrag von dem Capitals-Quanto zu bezahlen schuldig / sobald dergleichen zeitliche Onera, und Abgaben aufhören / und das Vermögen nicht von einem Erblasser in der auf- oder absteigenden Linie an den Erben falle.

Zwölftens: Befehlen Wir gnädigst / daß alle Abhandlungs-Instanzen die pflichtschuldigste Obsorg tragen sollen / womit bey Sterbfällen das ganze dieser Steuer unterworfene Vermögen ausfindig gemacht / der Billigkeit nachgeschätzt / und in Anschlag gebracht werde / sofern aber wider Vermuthen hierbei eine Nachlässigkeit verspühret / oder von den Parthenen selbst eine Vertuschung des Vermögens / oder eine geringere Ertragnuß-Anzeige beschehen / und über kurz oder lang entdecket wurde / wollen Wir in letztem Fall ein solches verborgen gehaltenes Vermögen / und respective jenes Capitals-Quantum , um welches durch vorseßlich falsche Anzeige ein Fruchtbringendes Gut merklich geringer geschähet worden ist / hiemit als ein Commissum erklären / und der Confiscation unterwerfen / folglich über Abzug des einem Denuncianten (welcher allerdings verborgen gehalten werden solle) gebührenden Drittels zur Landschäftlichen Schulden-Cassa überlassen; Im erstern Fall aber Unsren Land-Ständen allen Regress , wie oben §. 9^{no}. beschehen ist / wider die Obrigkeit / und wider die Abhandlungs-Instanz , nach der Ständen Auswahl / in solidum überlassen : die gleichmäßige Poenam Commissi wollen Wir auch bey den freyen Geschänknußen dergestalten statuiren haben / daß im Fall eine solche freye Geschänknuß / welche obbemelter massen 1000. fl. übersteiget / nicht längstens inner 14. Tagen von Zeit der Übergab / bey den Land-Ständen angezeigt / und die Gebühr entrichtet wird / das ganze Quantum in die Confiscation verfallen / und die Einbringung desselben bey dem Donante oder Donatario den Ständen in solidum vorbehalten seyn solle ; Damit aber

Dreizehendens: Bey der Schätzung des dieser Steuer unterworfenen Vermögens / um soweniger Anstände sich ergeben / und die Parthenen am mindesten beschweret werden mögen / ist Unsre gnädigste Willens-Meinung / daß die Fruchtbringende Güter nicht höher / als nach der sicheren Ertragnuß von 5. pro Centum angeschlagen / die Lust-Gebäuden/ Gärten / Jagden / und dergleichen Voluptuaria , nach jenem Quanto , wie sie leicht verkauft werden könnten / zum Capital angerechnet / dann das bey der Haus-Einrichtung ausgenommene Gold und Silber allein nach dem innerlichen Werth

Werth / und das Geschmuck dergestalten leidentlich geschä-
het werden solle / wie solches um diesen Werth zur Stund
angebracht werden könnte. Weil es sich aber auch zum öf-
tern ergiebt / daß in einem Verlaß zweifelhafte activa , und
passiva vorhanden seynd / derer Austrag eine mehrere Zeit
ersordert / so wird der Gedacht dahin zu nehmen seyn / daß
von den Erben vor Einantwortung des Verlasses / wegen
der zweifelhaften Posten / die allenfalls zu bezahlen kom-
mende Gebühr eventualiter in Sicherheit gestellt werde.

vierzehendens wollen Wir Unsren getreuesten Ständen
den jeden Landes / die Einbringungs-Art dieser Erbschafts-
Steuer / wie sie solche am leichtesten / und am sichersten / auch
mit denen mindesten Unkosten zu veranstalten wissen / gänz-
lichen überlassen haben / jedoch das obbemelte Unsre vorge-
schriebene Maß-Reguln weder zur Beschwerde der Parthenen
überschritten / noch hierinnen zum Nachtheil des Schulden-
fundi etwas nachgegeben werde; Und sofern sich bei diesem
Erbschafts-Steuer-Gefolde Strittigkeiten ereigneten / solle
durch eine von dem Land-Ständen zusammengesetzte Com-
mission die erste billige Erkäntnuß geschöpfet / die hierdurch
beschwert zu seyn vermeinende Parthenen aber ihren Recurs
längstens inner 14. Tagen an jene Instanz zu machen schul-
dig seyn / welche in jedem Land zu gerichtlicher Erörterung
der übrigen Landesfürstlichen Gefolles-Sachen bestimmt ist;
widrigfalls eine solche Parthe nicht mehr angehöret / son-
dern die erste Erkäntnuß zur Execution gebracht werden
solle; Wobei Wir ihnen Ständen auch die Freiheit ein-
raumen / ob sie zu gerichtlicher Vertrettung dieses Gefolles
Unsren jeden Orts haltenden Cammer-Procuratorem ,
oder Fiscalcn zu gebrauchen / oder aber einen eigenen Fiscum
anzustellen für gut befinden werden.

Slüßlichen befehlen Wir allen und jeden Unsren
nachgesetzten hoch- und niedern Stellen / Gerichtern / und
Abhandlungs-Instanzen / auch geistlichen Obrigkeit / daß
selbe Unsren Land-Ständen in diesem Erbschafts-Steuer-
Geschäft getreulich an die Hand gehen / alle Bevortheilung
des Gefolles möglichst zu verhindern trachten / auch so oft /
und so viel es die Noth erfordert / die unweigerliche Assistenz

leisten sollen / so lieb einem jeden ist / Unsre Kaiserl. Kdnigl.
und Landesfürstl. Gnad zu verdienen / oder Ungnad zu ver-
meiden. Und dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung.
Geben in Unserer Haupt- und Residenz - Stadt Wienn den
6ten Monats - Tag Junii in siebenzehenhundert neun und
funzigsten / Unsrer Reiche im neunzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwiz.
Reg^a. Boh^a. Sup^{us}. & A. A. prus. Cancus.

Johann Graf von Ehotect.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ
Majestatis proprium.

Joh. Christoph Freyherr von Bartenstein.

Hermann von Kannegießer.